Hauptsatzung
des Amtes Lauenburgische Seen
(Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.10.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Lauenburgische Seen erlassen.

Präambel

Zum Gebiet des Amtes Lauenburgische Seen gehören die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley und Ziethen.

§ 1
Amtssitz, Wappen, Siegel

(1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Ratzeburg.

(2) Das Wappen zeigt über grünem Wappenschildfuß in Blau zwei silberne, sich nach links verjüngende Flachwellenbalken, darüber ein silberner fliegender Kranich.

(3) Die Amtsflagge zeigt auf dem blau-grünen Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Lauenburgische Seen“.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 2
Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

(3) Der Amtsausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 3
Verwaltung

(1) Das Amt Lauenburgische Seen unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Darüber hinaus wird eine Außenstelle des Amtes in der Gemeinde Groß Grönau sowie ein Bürgerbüro in der Gemeinde Sterley unterhalten.

(2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 4
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendes Organ des Amtes.

§ 5
Amtsdirektorin, Amtsdirektor

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 7 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(3) Sie oder er entscheidet über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,- €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,- € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,- €,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,- €,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,- € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

(5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 6
Einstellung von Beschäftigten des Amtes

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Lauenburgische Seen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringungen frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen,

dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO (ggf. in Verbindung mit § 15d AO) werden gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Nach § 15 d AO in Verbindung mit § 45 b GO insbesondere:

1. Angelegenheiten des Amtes von grundsätzlicher Bedeutung
2. Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
3. Personalangelegenheiten
4. Vorbereitung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Stellenplan
5. Finanzwesen
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Satzungsangelegenheiten soweit nicht die übrigen Fachausschüsse zuständig sind
8. Koordination von übergemeindlichen Aufgaben
9. Berichtswesen
10. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen bis zur Höhe von 1.000,- € im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel

2. Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder; es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind. Sie müssen der Gemeindevertretung / Gemeindeversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses in diesem Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten der Amtsliegenschaften

3. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

4. Feuerwehrausschuss Bäk-Mechow-Römnitz

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, und zwar je 1 Amtsausschussmitglied aus den Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz, eine Person, die oder der der Gemeindevertretung Bäk angehört oder angehören kann sowie ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bäk-Mechow-Römnitz, die oder der der Gemeindevertretung Bäk oder Mechow bzw. der Gemeindeversammlung Römnitz angehört oder angehören kann

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Feuerwehr Bäk-Mechow-Römnitz - einschließlich Feuerwehrgerätehaus

5. Feuerwehrausschuss Buchholz – Disnack – Pogeez

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, und zwar je 1 Amtsausschussmitglied aus den Gemeinden Buchholz, Groß Disnack und Pogeez, eine Person, die oder der der Gemeindevertretung Pogeez angehört oder angehören kann sowie ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Buchholz-Disnack-Pogeez, die oder der der Gemeindevertretung Buchholz, Groß Disnack oder Pogeez angehört oder angehören kann

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Feuerwehr Buchholz-Disnack-Pogeez

6. Abwasserausschuss

Zusammensetzung: 21 Mitglieder, und zwar je eins aus den Gemeinden, die die Abwasserbeseitigung dem Amt übertragen haben. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind. Sie müssen der Gemeindevertretung/Gemeindeversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses in diesem Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der zentralen Abwasserbeseitigung der Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Einhaus, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley und Ziethen.

7. Wasserausschuss Ratzeburger See

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, und zwar je eins aus den Gemeinden, die diese Aufgabe dem Amt übertragen haben. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind. Sie müssen der Gemeindevertretung/Gemeindeversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Mtglieder des Amtsausschusses in diesem Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der zentralen Wasserversorgung der Gemeinden Buchholz, Einhaus, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Sarau, Kulpin, Mechow, Pogeez und Römnitz

8. Wasserausschuss Sterley

Zusammensetzung: 10 Mitglieder, und zwar je eins aus den Gemeinden, die diese Aufgabe dem Amt übertragen haben sowie zusätzlich jeweils eine Person, die oder der der Gemeindevertretung Salem, Seedorf und Sterley angehört oder angehören kann. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind. Sie müssen der Gemeindevertretung/Gemeindeversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses in diesem Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der zentralen Wasserversorgung der Gemeinden Brunsmark, Hollenbek, Horst, Klein Zecher, Salem, Seedorf und Sterley

9. Schulausschuss Waldschule Groß Grönau

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, und zwar 5 Amtsausschussmitglieder der Gemeinden, die diese Aufgaben dem Amt übertragen haben sowie 4 Personen, die der Gemeindevertretung Groß Grönau oder Groß Sarau angehören oder angehören können

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Waldschule Groß Grönau

10. Tourismusausschuss

Zusammensetzung: 11 Mitglieder; es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Amtsausschuses sind. Sie müssen der Gemeindevertretung/Gemeindeversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses in diesem Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Koordinierung, Vorbereitung und Durchführung von touristischen Angelegenheiten und Maßnahmen; Mitwirkung für Angelegenheiten der AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V.

11. Ausschuss für Daseinsvorsorge und Klimaschutz

Zusammensetzung: 25 Mitglieder, und zwar je eins aus den Gemeinden, die diese Aufgaben dem Amt übertragen haben. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind. Sie müssen der Gemeindevertretung/Gemeindeversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses in diesem Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Daseinsvorsorge und des Klimaschutzes in den Gemeinden Albsfelde, Bäk, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley und Ziethen.

(2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Mitglied der ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme der Ausschüsse 2 bis 5 und 10, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören können. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss. Im Hauptausschuss müssen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Mitglied des Amtsausschusses sein.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ihnen gemäß Abs. 1 zugewiesenen Aufgabengebiete übertragen, soweit § 24 a AO nicht entgegensteht.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift und die Kommunikationsverbindungen.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10
Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 24.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,- € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 24.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 24.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000,- € im Monat, nicht übersteigt.

§11
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO/§ 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12
Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-lauenburgische-seen.de bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.12.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.05.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2026, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.10.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 02.11.2026 (L.S.) gez. H. Dohrendorff
Amtsvorsteher